

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Situation der Schüler an Schulen in freier Trägerschaft**

Die **Kleine Anfrage 1802** vom 12. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Eine aktuelle Studie des Wissenschaftszentrums Berlin (vergleiche Pressemitteilung vom 18. November 2016 des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung) hat ergeben, dass die Regelungen der meisten deutschen Bundesländer die laut Verfassung verbotene "Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern" missachten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder lernen im Schuljahr 2016/2017 an einer Schule in freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen (bitte nach Schularten auflisten)?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur sozialen Herkunft der Kinder vor?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Erkenntnisse über die soziale Herkunft der Kinder, die an einer Schule in freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen lernen, zu erhalten?
4. Welche gesetzlichen Regelungen stellen im Freistaat Thüringen sicher, dass das verfassungsrechtlich verankerte Sonderungsverbot eingehalten wird?
5. Wie wird das Sonderungsverbot innerhalb der Verwaltungspraxis umgesetzt?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Regelungen bezüglich des Sonderungsverbots im Freistaat Thüringen im Vergleich zu anderen Bundesländern vor?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Höhe des Schulgelds an den Schulen in freier Trägerschaft und den Ermäßigungen für sozial schwache Familien beziehungsweise Mehrkindfamilien vor (bitte nach Schularten auflisten)?
8. Wie beurteilt die Landesregierung die Transparenz hinsichtlich der Veröffentlichung der Höhe des von den Schulen zu erhebenden Schulgeldes?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Februar 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die von der Fragestellerin erwähnte Pressemitteilung des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) vom 18. November 2016 bezieht sich auf einen in der Ausgabe 22 der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) veröffentlichten Artikel zum Sonderungsverbot aus Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz (GG) an Schulen in freier Trägerschaft.

Die Autoren des WZB analysieren darin die Rechtslage und die Regelungen der Länder zur Umsetzung des Sonderungsverbots. Im Ergebnis kommen sie zum Schluss, dass die Regelungen aller Länder zur Vermeidung einer Sonderung der Schüler nicht ausreichen würden. Zur Situation in Bremen und Thüringen wird festgestellt, dass konkrete Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Sonderungsverbot - nach den von den Autoren aufgestellten Grundsätzen - fehlen würden. Die von den Autoren des WZB aufgestellten Grundsätze sind nicht verbindlich und auch von der Rechtsprechung nicht gedeckt. Das Verwaltungshandeln in diesem Bereich wird im Wesentlichen durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung und Kommentierung zum Verfassungsrecht bestimmt, die auch in Thüringen beachtet werden.

Zu 1.:

Die Zahl der Schüler an den Ersatzschulen in Thüringen und an der allgemein bildenden Ergänzungsschule in Weimar (Thuringia International School Weimar) ist nachfolgend dargestellt:

Schulart/-typ	Zahl der Schüler
Grundschule	3.570
Regelschule	1.500
Gemeinschaftsschule	3.167
Gymnasium	4.448
Integrierte Gesamtschule	223
Waldorfschule	1.513
Förderschule	2.221
Berufsbildende Schule	9.060
Summe Ersatzschule	25.702
Thuringia International School Weimar (allgemein bildende Ergänzungsschule)	281

Zu den drei berufsbildenden Ergänzungsschulen in Thüringen liegen keine Schülerzahlen vor.

Zu 2.:

Angaben zur sozialen Herkunft der Schüler werden nicht erhoben.

Zu 3.:

Die Landesregierung ergreift keine Maßnahmen, um Erkenntnisse über die soziale Herkunft der Kinder an Schulen in freier Trägerschaft zu erhalten. Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG bietet keine Grundlage zur Erhebung entsprechender Daten.

Zu 4.:

Die Regelungen zum Sonderungsverbot aus Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG wurden in die Voraussetzungen zur Genehmigung von Ersatzschulen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) übernommen. Mit dem Ersten Änderungsgesetz vom 23. September 2015 wurden zwei neue Regelungen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzung in das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft aufgenommen. Die Schulträger hatten dem Ministerium die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgeldes zum Stichtag 1. Juli 2016 mitzuteilen (§ 5 Abs. 15 ThürSchFTG). Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes sind dem Ministerium anzuzeigen (§ 5 Abs. 12 ThürSchFTG).

Zu 5.:

Ob eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird, prüft das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport anhand der Angaben der Träger zum Schulgeld unter Beachtung der Rechtsprechung. Bezogen auf die Verhältnisse in Thüringen erscheint derzeit ein durchschnittliches monatliches Schulgeld in Höhe von circa 150 Euro als noch angemessen. Es sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Schulgeldes vorzusehen.

Zu 6.:

Soweit in anderen Ländern Regelungen zur Höhe des Schulgeldes in Verordnungen und Verwaltungsvorschriften getroffen wurden, sind sie überwiegend allgemein gefasst und bedürfen ebenfalls der Auslegung entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung.

In Nordrhein-Westfalen können die Ersatzschulen aufgrund einer Regelung in der Landesverfassung zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld verzichten. In Rheinland-Pfalz wird den Schulen in freier Trägerschaft Finanzhilfe nur gewährt, wenn die Schulen kein Schulgeld erheben. Die Regelungen beider Länder führen zu einer Schulgeldfreiheit. Ob aus ihnen eine stärkere soziale Durchmischung resultiert, ist nicht bekannt. Die bayerische Regelung zur teilweisen Erstattung des Schulgeldes im Rahmen der Finanzhilfe verbessert dagegen den Zugang der Schüler wegen der Höhe des darüber hinaus zulässigen Schulgeldes nicht.

Zu 7.:

Das Sonderungsverbot gilt für Ersatzschulen. Die Überprüfung der Meldungen der Schulträger zur Höhe des Schulgeldes an ihren Schulen ist noch nicht abgeschlossen. Aus den bisher vorliegenden Angaben ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Schulart/-typ	Schulgeld in Euro	Ermäßigungsregelungen
Grundschule	73 bis 265	Einkommensabhängige Reduzierungen und Reduzierungen nach der Zahl der Kinder an der jeweiligen Schule bis zum vollständigen Erlass des Schulgeldes, niedrigstes Schulgeld zwischen 0 und 80 Euro
Regelschule	75 bis 250	Einkommensabhängige Reduzierungen und Reduzierungen nach der Zahl der Kinder an der jeweiligen Schule bis zum vollständigen Erlass des Schulgeldes, niedrigstes Schulgeld zwischen 0 und 61 Euro
Gemeinschaftsschule	75 bis 210	Einkommensabhängige Reduzierungen und Reduzierungen nach der Zahl der Kinder an der jeweiligen Schule bis zum vollständigen Erlass des Schulgeldes, niedrigstes Schulgeld zwischen 0 und 90 Euro
Gymnasium	80 bis 250	Einkommensabhängige Reduzierungen und Reduzierungen nach der Zahl der Kinder an der jeweiligen Schule bis zum vollständigen Erlass des Schulgeldes, niedrigstes Schulgeld zwischen 0 und 90 Euro
Integrierte Gesamtschule	30/40 + 4,8 Prozent des nach Elternbeitragsordnung anrechenbaren Einkommens, höchstens 270	Einkommen und Kinderzahl fließen in Berechnung ein, auf Antrag der Eltern weitere Reduzierungen möglich
Waldorfschule	0 bis 529,58	Berechnung nach Einkommen und Zahl der Kinder, durchschnittlich 122 bis 125 Euro, niedrigstes Schulgeld zwischen 0 und 12,50 Euro
Förderschule	1 Schule mit 70 , 23 Schulen erheben kein Schulgeld	Einkommensabhängige Reduzierungen und Reduzierungen nach der Zahl der Kinder an der Schule bis zum vollständigen Erlass des Schulgeldes
Berufsbildende Schule	abhängig vom Bildungsgang 0 bis 390	Ermäßigungen auf Antrag, Sozialstipendien

Zu 8.:

Regelungen zur Reduzierung des Schulgeldes werden häufig nicht offen dargestellt oder aktiv beworben und Informationen erst auf Nachfrage gegeben. Dies betrifft insbesondere den berufsbildenden Bereich mit Unwägbarkeiten bei der Nachfrage nach der Ausbildung in Bildungsgängen und teils sehr kleinen Klassen. Es ist nachvollziehbar, dass Schulträger sich bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Betrieb von Bildungsgängen beziehungsweise Schulen erst auf konkrete Nachfrage zu Ermäßigungsmöglichkeiten äußern. Maßgeblich ist letztlich, ob Ermäßigungen schließlich gewährt werden und mit den Regelungen zum Schulgeld eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

In Vertretung

Ohler  
Staatssekretärin